

## **Einige praktische Hinweise zum Umgang mit Ordnungswidrigkeits- und Strafverfolgung**

### **1. Bußgeldbescheid wegen Ordnungswidrigkeit (OWI)**

Gemäß § 29 (1) 2. Versammlungsgesetz handelt ordnungswidrig, wer „sich trotz Auflösung einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges durch die zuständige Behörde nicht unverzüglich entfernt ...“ Es kann auch § 29 (1) 1. angewendet werden: Hiernach handelt ordnungswidrig, „wer an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, deren Durchführung durch vollziehbares Verbot untersagt ist“. In einigen Bescheiden wird auch § 29 (1) 3. zitiert: „Ordnungswidrig handelt, wer ... als Teilnehmer einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges einer vollziehbaren Auflage nach § 15 Abs. 1 ((betr.: Verbot von Versammlungen, Auflagen, Auflösung)) nicht nachkommt ...“

In diesen Fällen kann gemäß § 29 (2) eine Geldbuße in Höhe von mindestens 5 DM bis zu höchstens 1.000 DM verhängt werden. (Das Gesetz ist im hier vorliegenden Wortlaut noch nicht auf Euro umgeschrieben.) Die Entscheidung über die Höhe der Geldbuße muss folgende Kriterien berücksichtigen: Bedeutung der (Ordnungswidrigkeit) OWI, Schwere des Vorwurfs zwischen geringfügig und schwerwiegend, evtl. wirtschaftliche Verhältnisse des/r Beschuldigten.

Gegen einen Bußgeldbescheid sollte man auf jeden Fall Einspruch einlegen, schriftlich (Einwurfeinschreiben) bei der Verwaltungsbehörde, die den Bescheid erlassen hat - diese ist im Bescheid bei der Rechtsmittelbelehrung angegeben. Die Einspruchsfrist beträgt nur zwei Wochen. Sie beginnt mit dem Tag der Zustellung des Bescheids (Postniederlegung mit Benachrichtigung reicht)! Eine Begründung ist nicht nötig. Es reicht, zu schreiben: “Hiermit lege ich Einspruch ein gegen den Bußgeldbescheid vom ..... (Datum) ..... (Aktenzeichen).” Falls man schon Urlaubsdaten weiß, sollte man diese mitangeben, damit in dieser Zeit keine Hauptverhandlung anberaumt wird.

Es kommt dann zu einer Hauptverhandlung vor dem zuständigen Amtsgericht. Formal entspricht das Verfahren ab diesem Zeitpunkt dem Verfahren in Strafsachen. Die Strafprozessordnung findet entsprechend übertragen Anwendung. In der Hauptverhandlung kann man in die politische Offensive gehen, indem Handlungsmotivation und die Rechtfertigungsgründe für die Aktion zivilen Ungehorsams dargelegt werden. Diese Verfahren sollte man ganz bewusst als Bestandteil der Aktion ansehen und mit entsprechendem Engagement vorbereiten und mit möglichst hoher Beteiligung von Öffentlichkeit (rechtzeitig Einladungen zur öffentlichen Hauptverhandlung an FreundInnen, Bekannte, Verwandte u.a. schicken!) angehen.

Die Erfüllung des Tatbestandes (Nichtentfernen aus der aufgelösten Versammlung) reicht allein nicht aus, um die Rechtswidrigkeit der Tat zu begründen. Wie im Strafgesetzbuch gibt es auch im Ordnungswidrigkeiten-Gesetz (OWiG) einen Paragraphen (16) zum rechtfertigenden Notstand. Neben der moralisch-ethischen Rechtfertigung von Aktionen zivilen Ungehorsams ist über diesen § 16 auch die rechtliche Rechtfertigung der Aktion zumindest theoretisch möglich.

## **2. Anhörungsbogen: Vorermittlungen bei OWIs und Strafbefehlen**

Bevor ein Bußgeldbescheid oder ein Strafbefehl erlassen wird, kann ein Anhörungsbogen an den/die Beschuldigte/n geschickt werden oder eine Vorladung zur Vernehmung bei der örtlichen Polizeidienststelle am Heimatort ergehen. Am sichersten ist es, in diesen Fällen gar nichts auszusagen und nur die Personalien anzugeben. Termine bei der Ortpolizei kann man auch absagen. Das kann man höflichkeitshalber auch tun, wenn man nicht hingehen will. Es ist auch möglich, hier schon Aussagen zur Sache zu machen. Die eigenen Aussagen sollte man dann jedoch in Form einer schriftlichen Erklärung vorbereiten und schriftlich zu Protokoll geben, damit man sich nicht in widersprüchliche Aussagen verstrickt. Denn: Alles Gesagte kann u.U. auch gegen einen verwendet werden.

Im Falle des Erhalts eines Anhörungsbogens gilt dasselbe: Zwingend ist nur die Angabe der Personalien. Wer will, kann aber auch hier schon in die Offensive gehen. Man sollte in diesen Fällen aber nicht einfach schematisch im Anhörungsbogen Kreuzchen machen, sondern einen eigenen Antworttext verfassen. Auf keinen Fall sollte man im Anhörungsbogen die Tat als Ordnungswidrigkeit eingestehen. Wir müssen hier genau differenzieren: Wir geben unsere Anwesenheit am Ort nach der Versammlungsauflösung zwar zu, räumen aber nicht den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit ein, bestreiten also den Tatvorwurf im schon rechtlich-wertenden Sinn. Unseres Erachtens ist unsere Anwesenheit nach Versammlungsauflösung von höherem Recht als dem Versammlungsrecht gedeckt (Grundgesetz, Völkerrecht usw.). Deswegen ist unser Protest nach unserer Meinung auch rechtlich rechtfertigbar, weil rechtssystematisch höhere Rechtsgüter unseren Protest notwendig machten.

## **3. Verfahrenskosten etc.**

Die reinen Gerichts- und Verwaltungs-Gebühren bei Widerspruchsverfahren (OWI, Strafbefehl) sind verhältnismäßig gering, da man sich ja gegen einen staatlicherseits erhobenen Vorwurf zur Wehr setzt (schätzungsweise pro Instanz höchstens 50 Euro). Die Höhe von Anwaltskosten sollte man im Falle der Hinzuziehung eines Anwalts, was in den beiden ersten Instanzen nicht nötig ist, individuell und vorab klären. Ansonsten lassen sich Gerichts-, aber auch Strafkosten oft im eigenen Freundes- und Bekanntenkreis solidarisch umlegen. Dann können sich auch diejenigen an den guten Werken beteiligen, die selbst nicht

mitblockieren konnten. Auf keinen Fall sollte jemand aus Geldgründen auf den Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid oder Strafbefehl verzichten!

Die Verjährungsfrist bei OWIs beträgt sechs Monate. Wer also innerhalb von sechs Monaten nach der Tat nichts hört, wird auch nichts mehr hören.

P.S.: Wer den Wortlaut der Rechtstexte sucht:

- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, Beck/dtv 5022, 17. Aufl., 6 Euro

- Strafgesetzbuch, Beck/dtv 5007, 38. Aufl., 5 Euro (enthält auch das Versammlungsgesetz!)

P.P.S.: Eine oft gestellte Frage hinsichtlich der Bußgeldhöhe: Die in einem Bußgeldbescheid angedrohte Bußgeldsumme kann im Rahmen des Einspruchs-/Gerichtsverfahrens nicht erhöht werden.